

2. Die LBSch. legen mir alle Erbhofveräußerungssachen vor, in denen sie gegenüber der RBSch. oder gegenüber den Bauerngerichten die Zulassung einer Person zum Erwerb des Erbhofes befürworten wollen, die nicht Landwirt ist. Beschlüsse der Bauerngerichte, die derartige Personen, sei es mit oder sei es gegen den Willen des LBSch., zum Erwerb eines Erbhofes zulassen, sind mir zur Stellungnahme vorzulegen. Zur Vermeidung vorzeitiger Rechtskraft ist jeweils vorsorglich Beschwerde einzulegen.

## II.

1. Diese Anordnung gilt auch für alle bereits schwebenden Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs. 2 RGG.
2. Die Anordnung gilt nicht für die Veräußerungen von Erbhöfen und Erbhofland für öffentliche Zwecke (hier liegt kein Sippenwechsel vor).
3. Nach dem 1. 9. 1939 rechtskräftig gewordene Beschlüsse der Auerben- und Erbhofgerichte, durch die Nichtlandwirte zum Erwerb eines Erbhofes zuge-

lassen worden sind, sind mir auf dem Dienstwege vorzulegen.

Frist für die Meldung der RBSch. an die LBSch. 10. 3. 1941; für die Meldung der LBSch. an mich 10. 4. 1941. Die Dienststellen, die keinen derartigen Fall zu berichten haben, erstatten Fehl-

Termin

## III.

Die grundsätzliche Haltung, die die Dienststellen des RNSt. im Verfahren zur Genehmigung eines Sippenwechsels nach § 37 Abs. 2 RGG., insbesondere im Hinblick auf die Auswahl des neuen Eigentümers einzunehmen haben, ist in dem Aufsatz „Die erbhofrechtliche Bodenverfassung als Zuchtgesetz — Sippenwechsel von Bauernhöfen als Neubildung deutschen Bauerntums“ niedergelegt, dessen erster Teil im November-Heft 1940 der Zeitschrift „Odal“ veröffentlicht ist. Der zweite Teil erscheint im Februar-Heft 1941 der gleichen Zeitschrift.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— D.N. 1941 S. 84.

## Landbau.

### Tabakanbauwerbung durch J. T. Heber, Brünn. — II C 830 vom 13. 2. 1941 —

Wie mir mitgeteilt wird, versendet vorstehende Firma Flugblätter an die DVZ. und wirbt für Tabakanbau zur Eigenversorgung mit der Empfehlung, hierdurch den Tabakanbau zu erlernen, um dann später ein Kontingent für gewerblichen Tabakanbau erhalten zu können. Diese Empfehlung ist irreführend, da es nicht beabsichtigt ist, Anbau zur Eigenversorgung, der im übrigen auf 50 qm beschränkt ist, als Grundlage für späteren gewerblichen Tabakanbau zu betrachten. Weiterhin kann nicht

empfohlen werden, die in dem Flugblatt geforderten Mittel für Beratung sowohl des Anbaues als auch der Fermentation an vorstehende Firma zu zahlen, da das von dieser empfohlene Fermentationsverfahren trotz Nachprüfung durch zahlreiche amtliche Dienststellen einschließlich des RNSt. seine Brauchbarkeit nicht hat beweisen können. Es kann daher nur vor dieser unnützen Geldausgabe gewarnt werden.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— D.N. 1941 S. 85.

## Hinweise auf nicht abgedruckte Verfügungen.

#### Hinweise auf Anordnungen des Verwaltungsamtes des Reichsbauernführers:

1. Stellung des Bevollmächtigten des Deutschen Reiches bei der dänischen Regierung (IVA I 222/6 vom 8. 2. 1941)
2. Kinderzuschläge (IVA II 220/4 vom 10. 2. 1941)
3. Kündigung von Probedienstverhältnissen (IVA II 400 vom 11. 2. 1941)
4. Landwirt Arthur Paul (IVA II B P 41 vom 12. 2. 1941)
5. UR-Stellungen (IVA II ES 11 vom 11. 2. 1941)
6. Beurteilung von landw. Betriebsführern zur Frühjahrsbestellung (IB 343/11 vom 11. 2. 1941)
7. Erhöhung der Mischungsgrenze bei Grünlandsaaten (II C 430/2 vom 10. 2. 1941)
8. Schikanstrichmittel für Kartoffeleinsäuerungsbehälter (II C 761/2 vom 8. 2. 1941)
9. Rapsglanzkäfer-Fangapparate (II C 925/4 vom 8. 2. 1941)
10. Richtlinien für den Bezug von kupferhaltigen Pflanzenschutzmitteln und Borax (II C 912 vom 10. 2. 1941)
11. Anordnung über den Verkauf von Nutzpferden vom 20. 2. 1940 (II D 230 vom 10. 2. 1941)
12. Zusammenarbeit mit dem Selbstversorgergartenbau (II E 170 vom 13. 2. 1941)
13. Gemeinschaftsanlagen zur Arbeitsentlastung der Landfrau (II H 210 vom 10. 2. 1941)